



Handbuch zum Grundpraktikum

während des Studiums an der
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Herausgegeben:

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
Prüfungsamt/Bildungsbetrieb
Sturmbühlstraße 250
78054 Villingen-Schwenningen

Erstellt:

Prüfungsamt/Bildungsbetrieb,
Koordinator für das berufspraktische Studium

Stand 03.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	VORWORT	3
2.	AUFBAU BACHELOR-STUDIENGANG	6
3.	GRUNDPRAKTIKUM	7
3.1.	Ziele des Grundpraktikums	7
3.2.	Modulübersicht	8
3.2.1.	Modul Grundpraktikum 1 (GP1).....	8
3.2.2.	Modul Grundpraktikum 2 (GP2).....	9
3.3.	Eignungsfeststellung in den Modulen GP1 und GP2.....	9
4.	FACHLICHE EIGNUNG.....	10
4.1.	Leitthemen – Beobachtungsbögen	12
4.2.	Besondere Fragestellungen zur fachlichen Eignung.....	14
4.2.1.	Sollen konkrete Bewertungssituationen geschaffen werden?	14
4.2.2.	Welche Anforderungen können in dem jeweiligen Leitthemen an den/die Praktikanten/-in gestellt werden?.....	14
4.2.3.	Wie setzt sich das Ergebnis der fachlichen Eignung zusammen?	14
5.	PERSÖNLICHE EIGNUNG	15
5.1.	Was sollte allgemein bei der Bewertung der persönlichen Eignung berücksichtigt werden?	20
5.2.	Warum tauchen bestimmte Verhaltensmerkmale in gleicher oder sinngemäß ähnlicher Beschreibung unter verschiedenen Verhaltensbereichen auf?	21
5.3.	Wie können die vorliegenden Beschreibungen für die Bewertung der persönlichen Eignung verwendet werden? Reicht es z. B., wenn ein/e Praktikant/-in in einem Verhaltensmerkmal eines Bereiches auffällig wird, um zu dem Ergebnis "nicht entsprochen" zu gelangen?.....	22
5.4.	Warum werden nur die Kategorien "entsprochen" und "nicht entsprochen" benutzt?	22
6.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR EIGNUNGSBEWERTUNG.....	23
6.1.	Kennt der/die Praktikant/-in die Bewertungskriterien?.....	23
6.2.	Was ist erforderlich, wenn Zweifel an der fachlichen bzw. persönlichen Eignung des Praktikanten/-in bestehen?	23

6.3.	Fehlverhalten des/der Praktikanten/-in	24
7.	WIEDERHOLUNG/NICHTERREICHEN VON MODULEN	24
8.	ALLGEMEINE HINWEISE	26
8.1.	Kontaktaufnahme zur Praktikumsdienststelle	26
8.2.	Praxisbegleitheft im Grundpraktikum	26
8.3.	Überweisung zum Grundpraktikum	27
8.4.	Praktikumsdienststelle – Ausbildungsplan	28
8.5.	Bewertung durch den Praxisbegleiter im GP 1 und GP 2	28
8.6.	Einsatz BiA bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen	28
8.7.	Mindeststärke/Widerrufsbeamte	29
8.8.	Polizeiliche Informationssysteme, ComVor, Zuschreibung	29
8.9.	Waffen/FEM/Uniform	29
8.10.	Einsatztraining/Schießtraining/Sport	30
8.11.	Reisekosten/Trennungsgeld/Zulagen	30
8.12.	Arbeitszeit /Urlaub/Fehlzeiten	31
8.13.	(Dienst)unfälle	32
8.14.	Führen von Dienstkraftfahrzeugen	32
8.15.	Rechtliche Würdigung.....	32
	ANLAGE 1	34
	ANLAGE 2	35

1. Vorwort

Seit 01.10.2009 wird das dreijährige Bachelor-Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg betrieben.

Der Bachelor-Studiengang im Zusammenhang mit weiteren Elementen einer Entwicklungsstrategie zielt darauf ab, die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) als eine moderne und leistungsstarke Einrichtung des Europäischen Hochschulraumes zu profilieren, die ihren Studierenden eine praxisnahe Lehre von geprüft hoher Qualität bietet und ihnen das notwendige intellektuelle Rüstzeug verleiht, um im Berufsfeld den stetig wachsenden Anforderungen an den gehobenen Polizeivollzugsdienst gerecht zu werden.

Sie erfüllt damit die hochschulpolitischen Vorgaben des Landes und sichert dauerhaft ihren Hochschulstatus. Die Abschlüsse ihrer Studierenden werden weltweit transparent und für Bedarfsträger außerhalb der Polizei Baden-Württembergs (andere Universitäten und Hochschulen, supranationale Polizeieinrichtungen, Unternehmen der Sicherheitswirtschaft etc.) in ihrem Bildungsgehalt bewertbar.

Der modulare Aufbau der Studieninhalte erstreckt sich stringent sowohl über die fachtheoretischen Semester als auch über die Praxissemester.

Ein Modul wird dabei als thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten versehene prüfbare Lerneinheit definiert. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lerneinheiten verpflichtet (Pflichtmodule).

Das europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen („European Credit Transfer and Accumulation System“ – ECTS) wurde 1989 im Rahmen des EU-Hochschulförderprogrammes Erasmus eingeführt und ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System, das unter anderem dazu dient, die Studierbarkeit von Studiengängen zu gewährleisten.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte vergeben, die sich in den fachtheoretischen Studienabschnitten an dem für die jeweiligen Studienleistungen veranschlagten durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand ausrichten (ECTS-Leistungspunkte). Jeder im Curriculum für den Studiengang

„Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ ausgewiesene ECTS-Leistungspunkt entspricht einem geschätzten durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 vollen Stunden (§ 17 Absatz 2 und 3 APrOPol gD).

Das **Grundpraktikum (GP)** besteht aus zwei Modulen, deren Dauer festgeschrieben ist.

Im **Hauptpraktikum (HP)** dagegen sind drei zeitlich variable Pflichtmodule vorgesehen, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, je nach Interessen, bisherigen oder zukünftigen Verwendungen die Zeitdauer des jeweiligen Moduls zwischen sechs, siebeneinhalb, neun oder zehneinhalb Wochen zu wählen.

Eines der Hauptmerkmale der Bachelor-Studiengänge allgemein und des „Polizei-Bachelors“ im Besonderen ist die enge Theorie-Praxis-Verzahnung.

Die Ausbildungsziele und –inhalte sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und in der Studienordnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg näher erläutert.

Ausbildungsstellen sind in der Regel die regionalen Polizeipräsidien sowie die weiter in § 3 Absatz 1 APrOPol gD aufgeführten Stellen. Ausbildungsstationen sind die Organisationseinheiten, bei welchen die Module durchgeführt werden.

Den Verantwortlichen in den Ausbildungsstellen ist die Durchführung der Praxissemester im Zusammenwirken mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg übertragen.

Die Gesamtverantwortung für den Bachelor-Studiengang sowohl für die fachtheoretische, als auch für die fachpraktische Ausbildung, liegt bei der HfPolBW.

Im Grundpraktikum erfolgt eine fürsorgliche Begleitung und Aufsicht der PKA/-innen durch den/die Praxisbegleiter/-in („Begleiter/-innen-Prinzip“) mit individueller Beratung. Bei dem/der Praxisbegleiter/-in handelt es sich um eine/n fachlich kompetente/n und pädagogisch geeignete/n Polizeibeamten/-in.

Im späteren Hauptpraktikum wird durch den/die Praxisberater/-in (in der Regel der/die Referent/-in/Sachbearbeiter/-in für Aus- und Fortbildung des jeweiligen Polizeipräsidiums) bedarfsgerecht betreut („Berater/-innen-Prinzip“).

Aufstiegsbeamten/-innen wird wegen ihrer im mittleren Dienst erworbenen Berufserfahrung der Studienabschnitt „Grundpraktikum“ unter Anrechnung der dafür vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erlassen (§ 24 Absatz 1 APrOPol gD).

Das Grundpraktikum bildet im sechssemestrigen Bachelor-Studiengang das erste Semester. Es beginnt jeweils zum 1. April und endet zum 30. September eines jeden Jahres.

Das vorliegende Handbuch soll den Umgang mit den Praktikanten/-innen im Grundpraktikum erleichtern und eine landesweit vergleichbare Herangehensweise für die Bewertung der Praktikanten/-innen gewährleisten.

2. Aufbau Bachelor-Studiengang

Zeitlicher Aufbau des Studiengangs (Semesterstruktur) - unter Einbeziehung der Vorausbildung („vorakademischen Phase“) -				
Monate	Vorbereitungsdienst (§ 14 LVOPol) Laufbahnbewerber „Polizeikommissaranwärter/-in“		Ausbildungsdienst (§ 13 LVOPol) Aufstiegsbeamter/-in des mittleren Dienstes	
	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle
9 (1.-9.)	Vorausbildung (9 Monate)	Institut für Ausbildung und Training	<i>Entfällt</i>	
6 (10.-15)	Grundpraktikum (1. Semester)	Polizeidienststellen	<i>„Das Grundpraktikum ... gilt durch die bisherige Dienstzeit ... als erbracht.“</i>	
12 (16.–27.)	Grundstudium (2.+3. Semester)	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	Grundstudium (2.+3. Semester)	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
6 (28.–33.)	Hauptpraktikum (4. Semester)	Polizeidienststellen und Einrichtungen*	Hauptpraktikum (4. Semester)	Polizeidienststellen und Einrichtungen*
12 (34.–45.)	Hauptstudium (5.+6. Semester)	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	Hauptstudium (5.+ 6. Semester)	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

*Ausnahmsweise können im HP einzelne Module auch bei anderen Ausbildungsstellen nach § 3 Absatz 1 APrOPol gD abgeleistet werden (Polizeipräsidium Einsatz / Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei / Landeskriminalamt / Landesamt für Verfassungsschutz).

Der Bachelor-Studiengang ist in seiner Grobstruktur als „24/12-Modell“ mit vier Theoriesemestern (24 Monate) und zwei Praxissemestern (12 Monate) konzipiert. Er findet jährlich statt und beginnt jeweils am 1. April mit dem Grundpraktikum (Sommersemester).

Für den/die Polizeikommissaranwärter/-in (Berufsanfänger) ist als „vorakademische Phase“ eine 9-monatige Vorausbildung beim Institut für Ausbildung und Training vorgeschaltet. Hier werden den Beamten/-innen über Trainings und Übungen

elementare Kenntnisse und Fertigkeiten des Polizeiberufes vermittelt, um am Studium erfolgreich teilzunehmen.

Für die Aufstiegsbeamten/-innen des mittleren Dienstes gilt das Grundpraktikum durch die bisherige Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst als erbracht. Sie erhalten die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und beginnen ihr Studium jeweils am 1. Oktober mit dem fachtheoretischen Grundstudium (Wintersemester).

Die jeweils einjährigen/zweisemestrigen fachtheoretischen Studienabschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“ finden durchgängig an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg statt.

3. Grundpraktikum

3.1. Ziele des Grundpraktikums

Im Grundpraktikum lernen die Studierenden das polizeiliche Berufsfeld in dessen Kernbereichen kennen und wenden unter Anleitung eines/r erfahrenen Polizeibeamten/-in (Praxisbegleiter/-in) die in der Vorausbildung beim Institut für Ausbildung und Training (§§ 8 bis 13 APrOPol gD) erworbenen Grundkenntnisse in typischen Situationen des polizeilichen Alltags an.

Die Funktionen dieses Praktikums sind unter anderem:

- die Berufsauswahlentscheidung zu festigen,
- die Erfahrung eigener Stärken und Schwächen,
- das Entwickeln der beruflichen Identität,
- die Weiterentwicklung der fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenz von angehenden Polizeibeamten/-innen und
- die Sozialisation in den Beruf hinein zu unterstützen .

3.2. Modulübersicht

Das Grundpraktikum besteht aus zwei zeitlich festgelegten Pflichtmodulen (§ 22 APrOPol gD). Die Praktikanten/-innen gewinnen erste berufliche Erfahrungen

- im Aufgabenbereich des Streifendienstes in der Dienstgruppe eines Polizeireviere oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei (Grundpraktikum GP1 – 15 Wochen) sowie
- im Aufgabenbereich des Bezirks- und Postendienstes (Grundpraktikum GP2 – 7,5 Wochen).

Es spielt dabei keine Rolle, ob der/die Praktikant/-in mit dem Modul GP1 oder mit dem Modul GP2 beginnt.

Die Module sind wie folgt benannt:

3.2.1. Modul Grundpraktikum 1 (GP1) „Ersterfahrungen in der allgemeinpolizeilichen und verkehrspolizeilichen Gefahrenabwehr“

Ziel ist die Gewinnung erster praktischer Erfahrungen im Aufgabenbereich des Streifendienstes in der Dienstgruppe eines Polizeireviere oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei und das Praktizieren von polizeilichen Grundfertigkeiten (siehe hierzu die Übersicht der Leitthemen, Handbuch Seite 14).

Dem vorangestellt sollen Informationen über die jeweilige Aufbauorganisation und über Aufgaben der Leitungsebene gegeben werden.

Für das Modul GP1 sind 20 ECTS-Leistungspunkte (15 Wochen) vorgesehen.

3.2.2. Modul Grundpraktikum 2 (GP2)

„Ersterfahrungen mit polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit“

Ziel ist die Gewinnung erster praktischer Erfahrungen im Aufgabenbereich des Bezirks- und Postendienstes und das Praktizieren von polizeilichen Grundfertigkeiten (siehe hierzu die Übersicht der Leitthemen, Handbuch Seite 14).

Für das Modul GP2 sind 10 ECTS-Leistungspunkte (7,5 Wochen) vorgesehen.

April	Mai	Juni	Juli	August	September
Modul GP 1 <u>Ersterfahrungen in der allgemeinpolizeilichen und verkehrspolizeilichen Gefahrenabwehr</u> <i>Gewinnung erster praktischer Erfahrungen im Aufgabenbereich des Streifendienstes in der Dienstgruppe eines Polizeireviers oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei</i>					Modul GP1 (20 ECTS = 15 Wochen)
Modul GP 2 <u>Ersterfahrungen in der polizeilichen Strafverfolgungstätigkeit</u> <i>Gewinnung erster praktischer Erfahrungen im Aufgabenbereich des Bezirks- und Postendienstes</i>					Modul GP2 (10 ECTS = 7,5 Wochen)
Urlaub - kann während der Module bzw. dazwischen genommen werden. Der Urlaub unterbricht somit ggf. ein Modul.					Ca. 3 – 3,5 Wochen

3.3. Eignungsfeststellung in den Modulen GP1 und GP2

Der/die Praktikant/-in muss seine Eignung für eine Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst durch seine fachlichen Eignung und seine persönliche Eignung nachweisen. Erst mit der Feststellung der Eignung ist das jeweilige Praktikumsmodul bestanden.

Die Eignung gilt als festgestellt, wenn der/die Entscheider/-in eine positive Eignungsprognose des/der Praxisbegleiter/-in bestätigt oder eine negative Eignungsprognose nicht bestätigt. Die Eignung gilt als nicht festgestellt, wenn der/die Entscheider/-in eine negative Eignungsprognose bestätigt oder eine positive Eignungsprognose nicht bestätigt. Er hat in diesen Fällen den/die Studierende/n vorher anzuhören. Weicht der/die Entscheider/-in vom Votum des/der Praxisbegleiters/-in ab, so hat er die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Dokumentation dem Praxisbegleitheft als Anhang formlos beizufügen. Er hat in diesen Fällen den/die Praxisbegleiter/-in vorher anzuhören. Bei Zweifeln an der Eignung informiert die Ausbildungsstelle möglichst frühzeitig das Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW. Siehe hierzu aus Anlage 1 und 2.

4. Fachliche Eignung

Während des Praktikums wird die fachliche Eignung des/der Praktikanten/-in vom/von der Praxisbegleiter/-in beobachtet und bewertet. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich bei dem/der zu bewertenden Praktikanten/-in um Beamte/-innen handelt, die in Ausbildung sind. Die Überprüfung kann sich demnach nicht am Wissens- und Erfahrungsstand eines/r bereits fertig ausgebildeten Beamten/-in orientieren.

Die fachliche Eignung wird an den im Lehrplan vermittelten Lerninhalten gemessen.

Die Lerninhalte orientieren sich an den folgenden drei Leitthemen:

1. Leitthema Streife

- Polizeirechtliche Standardmaßnahmen (S 1)
- Anordnung und Vollstreckung von polizeirechtlichen Maßnahmen/Polizeizwang (S 2)
- Intervention bei Konflikten/Umgang mit psychisch Auffälligen (S 3)

2. Leitthema Verkehr

- Fahrzeugkontrolle (V 1)
- Aufnahme eines Kleinstunfalls mit Aufnahmeblatt (V 2)
- Aufnahme eines Verkehrsunfalls mit Straftat oder bedeutender Ordnungswidrigkeit (V 3)

3. Leitthema Kriminalitätsbekämpfung

- Bearbeitung eines Deliktes der einfachen Kriminalität (KB 1)
- Bearbeitung eines Delikts der mittleren Kriminalität (KB 2)
- Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen (KB 3)

Aus den o.a. Leitthemen sind

- **während des GP1 mindestens drei Beobachtungsbögen des Leitthemas Streife (möglichst einen Beobachtungsbogen in S1, S 2 und S 3) und drei Beobachtungsbögen des Leitthemas Verkehr (möglichst einen Beobachtungsbogen in V1, V 2 und V 3)**

bzw.

- **während des GP2 mindestens drei Beobachtungsbögen des Leitthemas Kriminalitätsbekämpfung (möglichst einen Beobachtungsbogen in KB1, KB 2 und KB 3)**

auszufüllen.

Jedem Leitthema wurde ein separater Beobachtungsbogen zugewiesen.

Mit Hilfe des jeweiligen Beobachtungsbogens sind

1. die rechtlichen Kenntnisse und deren Umsetzung im konkreten Einzelfall,
 2. das taktische Vorgehen,
 3. die Qualität der Sachbearbeitung und
 4. das psychologische Vorgehen
- des/der Praktikanten/-in zu bewerten.

Eine Bewertung einer Tätigkeit wird auf dem jeweiligen Beobachtungsbogen mit der Auswahl "nicht zutreffend", „keine Defizite" bzw. "Defizite gem. Erläuterung" auf dem jeweiligen Beobachtungsbogen zum entsprechenden Leitthema vorgenommen.

Defizite werden im Erläuterungsfeld näher beschrieben.

4.1. Leitthemen – Beobachtungsbögen

Leitthema Streife
Streife 1 – Polizeirechtliche Standardmaßnahmen
Personenfeststellung / Befragung §§ 26(1) / 20(1) PolG
Datenabgleich § 39 PolG
Durchsuchung Person / Sache §§ 26(2) / 29 / 30 PolG
Betreten / Durchsuchung von Wohnungen § 31 PolG
Sicherstellung / Beschlagnahme §§ 32 / 33 PolG
Jugendschutzgesetz
Vollstreckung / UZw / bei mD auch Ersatzvornahme
Streife 2 – Anordnung und Vollstreckung von polizeirechtlichen Maßnahmen/ Polizeizwang
Platzverweis § 27a (1) PolG
Gewahrsam § 28 PolG
Vollstreckung / UZw / bei mD auch Ersatzvornahme
Streife 3 – Intervention bei Konflikten/Umgang mit psychisch Auffälligen
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)
§ 27a (1,3) PolG; Platzverweis und Wohnungsverweis
Bei mD auch: Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
Leitthema Verkehr
Verkehr 1 - Fahrzeugkontrolle
Anhalten und Kontrolle von Fahrzeugen
Fahrerlaubnisrecht – FeV / § 21 StVG, Erkennen und Einordnen von Straftaten nach § 21 StVG (Fahren o. FE)
Zulassungsrecht - FZV
Beschaffenheit / Ausrüstung v. Fahrzeugen - StVZO
Erkennen und Einordnen von Ordnungswidrigkeiten
Maßnahmen Gefahrenabwehr / Störungsbeseitigung
Verkehr 2 – Aufnahme eines Kleinstunfalls mit Aufnahmeblatt
Hauptunfallursachen
Erkennen / Einordnen einer geringfügigen Owi
Beschaffenheit / Ausrüstung von Fahrzeugen
Verwaltungsvorschriften / VwV-VkSA
Maßnahmen Gefahrenabwehr / Störungsbeseitigung

Verkehr 3 – Aufnahme eines Verkehrsunfalls mit Straftat oder bedeutender Ordnungswidrigkeit

Hauptunfallursachen

Erkennen / Einordnen **von Straftaten/bedeutender OWi**

Beschaffenheit / Ausrüstung von Fahrzeugen

Verwaltungsvorschriften / VwV-VkSA

Opferschutz

Maßnahmen Gefahrenabwehr / Störungsbeseitigung

Leitthema Kriminalitätsbekämpfung

Kriminalitätsbekämpfung 1 – Bearbeitung eines Deliktes der einfachen Kriminalität

Diebstahl/Unterschlagung, §§ 242/246 StGB

Bei mD auch: i.V.m. Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a, oder Haus- und Familiendiebstahl, § 247 StGB

Bei mD auch: Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b StGB

Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, §§ 223/229/230 StGB

Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303/303c/304 StGB

Rechte und Pflichten von Zeugen und Geschädigten

Rechte und Pflichten von Beschuldigten

Diebstahl/Unterschlagung, §§ 242/246 StGB

Kriminalitätsbekämpfung 2 – Bearbeitung eines Delikts der mittleren Kriminalität

Besonders schwerer Fall des Diebstahls, §§ 242/243 StGB

Bei mD auch: Diebstahl mit Waffen / Bandendiebstahl / Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 242/244 StGB

Gefährliche Körperverletzung, §§ 223/224 StGB

Rechte und Pflichten von Zeugen und Geschädigten

Rechte und Pflichten von Beschuldigten

Kriminalitätsbekämpfung 3 – Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen

Identitätsfeststellung §§ 163b/c StPO, evtl. i.V.m. §§ 46/53 OwiG

Durchsuchung von Person/Sache/Wohnung, §§ 102 ff. StPO

Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln §§ 94, 98 StPO

vorl. Festnahme §§ 127, 128, Sicherheitsleistung § 127a StPO

Vollstreckung/Unmittelbarer Zwang

4.2. Besondere Fragestellungen zur fachlichen Eignung

4.2.1. Sollen konkrete Bewertungssituationen geschaffen werden?

In der Praxis werden sowohl konkrete Situationen aus dem Alltag heraus entstehen, die zu bewerten sind als auch solche, die geplant werden können, z.B. Verkehrskontrollen. Beide Situationen sind für die Beobachtung und Bewertung gleich geeignet.

4.2.2. Welche Anforderungen können in dem jeweiligen Leitthemen an den/die Praktikanten/-in gestellt werden?

In Polizei-Online sind alle Lernziele und Lerninhalte der Vorausbildung im Lehrplan hinterlegt. Diese Ziele/Inhalte bilden die Grundlage der Bewertungen:

http://moss.polizei-online.bwl.de/Bildung/ausbildung_gd/Seiten/ausbildung_gd.aspx

4.2.3. Wie setzt sich das Ergebnis der fachlichen Eignung zusammen?

Das Praktikum ist ein Lernprozess. Mit Hilfe der Beobachtungsbögen zur fachlichen Eignung erfolgt die Bewertung in einem Tätigkeitsfeld des Leitthemas.

Zeigt der/die Praktikant/-in Defizite, dann müssen ihm/ihr diese Defizite durch die Erläuterungen auf dem Beobachtungsbogen aufgezeigt und besprochen werden. Durch weitere Beobachtungsbögen kann im Verlauf des Praktikums der positive oder negative Lernverlauf dargestellt werden. Je mehr Beobachtungsbögen vorliegen, desto schlüssiger ist die Entscheidungsfindung.

Am Ende des jeweiligen Moduls liegen dann mindestens drei Beobachtungsbögen zu jedem Leitthema vor. Innerhalb eines Leitthemas hat der/die Praktikant/-in die Anforderungen erfüllt, wenn mindestens zwei von drei Beobachtungsbögen mit „entsprochen“ bewertet werden.

Im Formular „Gesamtbewertung fachliche Eignung“ des Moduls GP 1 bzw. GP 2 werden die Ergebnisse der Leitthemen zu einem "entsprochen" oder "nicht entsprochen" zusammengefasst.

Für das Bestehen eines Moduls müssen die unterschiedlichen Leitthemen entsprochen sein.

Wenn der/die Praktikant/-in in einem Leitthema final mit "nicht entsprochen" bewertet wurde, muss die Gesamtbewertung der fachlichen Eignung "nicht entsprochen" lauten.

Bereits mit "keine Defizite" bewertete Beobachtungsbögen sollen im nächsten Modul nicht mehr bewertet werden.

5. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung wird weder im fachtheoretischen Grund- noch im fachtheoretischen Hauptstudium bewertet. Daher kommt dieser Bewertung im Grund- aber auch im Hauptpraktikum eine besondere Bedeutung zu.

Die persönliche Eignung des/der Praktikanten/-in ist in **vier** Verhaltensbeobachtungen in GP 1 und **vier** Verhaltensbeobachtungen im GP 2 zu dokumentieren.

Die Aussagen müssen ggf. einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten.

Die persönliche Eignung wird in folgenden vier Verhaltensbereichen bewertet:

1. Leistungsmotivation
2. Sozialverhalten/Kommunikationsfähigkeit
3. Belastbarkeit
4. Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit

Jeder Verhaltensbereich wird durch eine Reihe von Verhaltensmerkmalen (siehe nachfolgend) näher präzisiert.

1. Leistungsmotivation

Leistungsmotivation ist die Fähigkeit, aus eigenem Antrieb zielorientiert zu lernen und zu arbeiten, um den Anforderungen des Polizeiberufs zu entsprechen.

entsprochen	nicht entsprochen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt Eigeninitiative, Engagement ▪ zeigt sich neuen Dingen gegenüber aufgeschlossen ▪ verhält sich in neuartigen Situationen flexibel und angemessen ▪ arbeitet und lernt zielorientiert ▪ zeigt Interesse an berufsspezifischen Tätigkeiten ▪ ist aufmerksam, wenn etwas erklärt wird ▪ ist bereit, Verantwortung zu übernehmen ▪ arbeitet zuverlässig ▪ ist lernfähig und lernbereit ▪ schaut bei Problemen nicht weg ▪ setzt gewonnene Erfahrungen zweckmäßig in die Praxis um ▪ erfüllt die gestellten Anforderungen erwartungsgemäß ▪ geht an verschiedene Aufgaben interessiert und engagiert heran ▪ trifft Entscheidungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt keine Lernbereitschaft, sich neue Erkenntnisse anzueignen bzw. Anforderungen zu suchen ▪ ist neuen Dingen gegenüber nicht aufgeschlossen ▪ die Arbeitsleistung entspricht nicht den Anforderungen ▪ geht Anforderungen aus dem Weg ▪ bedarf ständiger Kontrolle ▪ muss ständig zur Aufgabenerfüllung angehalten werden ▪ bedarf nach mehrwöchiger Ausbildung noch ständiger Anleitung bei einfach gelagerten Sachverhalten ▪ übertragene Aufgaben werden unvollständig oder gar nicht erledigt ▪ gezielte Aufgaben im Dienst und Einsatz werden nicht umgesetzt ▪ Arbeitsanleitungen werden weder angenommen noch umgesetzt ▪ handelt nur auf Anweisung, Eigeninitiative wird nicht entwickelt ▪ zeigt äußerst geringes Interesse an dienstlichen Belangen ▪ Weisungen von Vorgesetzten werden nicht zuverlässig befolgt

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ konkrete Aufträge werden unerledigt vor sich hergeschoben ▪ übernimmt nur Aufgaben, die leicht zu bewältigen sind
--	--

2. Sozialverhalten / Kommunikationsfähigkeit

Unter Sozialverhalten/Kommunikationsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, sich situationsgerecht auf Gesprächspartner/-innen oder Kollegen/-innen einzustellen, angemessen zu kommunizieren, notwendige Entscheidungen zu erarbeiten/treffen und diese dann der Situation entsprechend umzusetzen.

entsprochen	nicht entsprochen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ tritt überzeugend auf ▪ geht angemessen mit verschiedenen Bevölkerungsschichten um ▪ zeigt faires Verhalten, behandelt alle gleich ▪ ist freundlich und entgegenkommend ▪ ist jederzeit für den Bürger ansprechbar ▪ unterstützt Kollegen ▪ kann mit Worten und Taten deeskalierend wirken ▪ zeigt Toleranz gegenüber Andersdenkenden ▪ vertritt seinen Standpunkt, lässt aber andere Argumente gelten ▪ lässt sich nicht provozieren ▪ erkennt Gesprächsbedarf, hört zu und äußert sich verständlich ▪ nimmt Kritik konstruktiv auf ▪ sucht die Ursache für Unzulänglichkeiten auch bei sich selbst ▪ geht von sich aus auf Menschen zu und führt Gespräche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ reagiert mit erkennbar durch Vorurteile geprägtem Verhalten auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ▪ zeigt sich kontaktarm/passiv, meidet Blickkontakt ▪ zeigt erhebliche Schwierigkeiten im kommunikativen Kontakt mit seinen Gesprächspartnern ▪ ist mit seinen sprachlichen Möglichkeiten nicht in der Lage, Bürger situationsgerecht anzusprechen und sich angemessen zu verhalten ▪ kann sich nicht verständlich ausdrücken ▪ merkt nicht, wenn ein Gespräch gesucht wird, wirkt abwesend ▪ sucht Fehler grundsätzlich bei anderen ▪ ignoriert grundsätzlich Kritik an eigenem Handeln, ist nicht einsichtig ▪ Art und Weise der geäußerten Kritik ist überwiegend unsachlich

<ul style="list-style-type: none"> ▪ erlebt das Berufsleben bewusst, nimmt das Geschehen nicht einfach hin, sondern bewertet es sachlich und macht konstruktive Vorschläge ▪ stellt sich auf unterschiedliches Bürgerverhalten situationsgerecht ein ▪ ist kompromissfähig ▪ setzt sich angemessen durch ▪ getroffene Entscheidungen werden vom Bürger befolgt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verletzt durch Haltung, Auftreten und Sprache ▪ Bürger und/oder Kollegen beschweren sich häufig über sein Verhalten ▪ lässt andere Meinungen nicht gelten ▪ verweigert die Zusammenarbeit mit anderen Kollegen ▪ hat gravierende Defizite im schriftlichen und mündlichen Artikulationsvermögen ▪ versucht zumeist, die aufgezeigten Fehler zu verharmlosen und die gegebenen Korrekturvorschläge als kleinlich, unwichtig oder unnötig abzutun
---	--

3. Belastbarkeit

Belastbarkeit ist die Fähigkeit, die psychischen und physischen Anforderungen des Arbeitsalltages zu bewältigen und dabei jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

entsprochen	nicht entsprochen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ behält in der Regel in Situationen den Überblick und einen "kühlen" Kopf ▪ reagiert auf unterschiedlichste Situationen angemessen ▪ sucht Kontakt anstatt ihn zu meiden ▪ hält den durchschnittlichen Arbeitsbelastungen stand ▪ reagiert besonnen auf Provokationen ▪ beurteilt Situationen sachlich ▪ kann unter Zeitdruck handeln und entscheiden ▪ ist nach Hilfestellungen in der Lage das 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geht Belastungen erkennbar aus dem Weg ▪ verliert schnell den Überblick und reagiert konfus ▪ hat sich nicht unter Kontrolle und ist auf ständige Unterstützung angewiesen ▪ reagiert in ungewissen Situationen nervös, ängstlich und zieht sich zurück ▪ bedarf nach mehrwöchiger Ausbildung noch ständiger Anleitung bei einfach gelagerten Sachverhalten ▪ zeigt sehr häufig (meist) unreflektiertes

<p>Gelernte auf gleich gelagerte Sachverhalte zu übertragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ trifft bei Entscheidungen den richtigen Ton ▪ reagiert auf aggressive Personen besonnen und beruhigend ▪ geht aktiv auf Situationen gemäß seines Ausbildungsstandes ein ▪ wird bei spürbarem Druck zwar nervös, bleibt aber entscheidungs- und handlungsfähig ▪ kann mit seinen im Dienstalltag auftretenden Emotionen umgehen, bleibt dabei handlungsfähig ▪ hält den geforderten physischen Arbeitsbedingungen stand 	<p>Verhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verhält sich passiv und lässt das Geschehen auf sich zukommen ▪ kümmert sich um Nebensächlichkeiten und lässt die entscheidenden Dinge unberücksichtigt ▪ kann den Anleitungen und Ausführungen seines Praxisausbilders nicht folgen ▪ reagiert auf Provokationen aggressiv ▪ gleich gelagerte Sachverhalte, Arbeitsabläufe bzw. Verfahrensweisen müssen immer wieder neu erklärt werden/auf bereits Erlerntes kann nicht aufgebaut werden ▪ konkrete Aufträge werden unerledigt vor sich hergeschoben ▪ braucht ständig/sehr häufig Pausen bzw. Erholungsphasen ▪ muss ständig zu mehr Einsatz aufgefordert werden ▪ Sachverhalte können nicht sachgerecht erfasst, strukturiert und umgesetzt werden
---	---

4. Selbstständigkeit / Handlungsfähigkeit

Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich in den verschiedensten Situationen zurechtzufinden und in diesen zweckmäßig, strukturiert und vorausschauend handeln zu können.

entsprochen	nicht entsprochen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kann richtige Entscheidungen treffen ▪ erfasst Zusammenhänge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ist nicht in der Lage, Zusammenhänge zu erfassen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ geht systematisch und planend vor ▪ findet sich in ungewohnten Situationen zurecht ▪ will sich neues Wissen aneignen ▪ erledigt seine Aufgaben pflichtgemäß aus eigenem Antrieb ▪ erkennt Probleme und sucht nach Lösungsmöglichkeiten ▪ weiß in aller Regel, worum es geht, versteht Zusammenhänge ▪ holt sich Feedback beim Praxisausbilder ▪ bringt begonnene Maßnahmen zielstrebig zum Abschluss ▪ reagiert auf alltägliche Entscheidungssituationen (flexibel gemäß seines Ausbildungsstandes) ▪ behält Augenmaß für die Verhältnismäßigkeit der Mittel ▪ denkt vorausschauend, handelt eigenständig und berücksichtigt dabei die Grenzen seines Handlungsspielraums 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ denkt und handelt unstrukturiert und planlos ▪ reagiert hilflos auf ungewohnte Situationen ▪ handelt nur auf Anordnung ▪ meidet zusätzliche Aufgaben ▪ informiert andere über wichtige Sachverhalte nicht, zu spät oder falsch ▪ neigt auch in einfachen Situationen zu Denk- und Handlungsblockaden ▪ kommt selbst bei einfachen Aufgaben allein nicht zurecht ▪ überlässt notwendige Maßnahmen am liebsten anderen ▪ Bearbeitungshinweise und Hilfestellungen können nicht in die Praxis umgesetzt werden
---	---

5.1. Was sollte allgemein bei der Bewertung der persönlichen Eignung berücksichtigt werden?

Bei der Bewertung der persönlichen Eignung sind zwei Aspekte zu beachten:

- Verhalten muss beobachtet, registriert und dokumentiert werden
- Im Fall von ersichtlichen Defiziten sind mehrere Verhaltensbeobachtungen anzufertigen, um so zu einer schlussendlichen Bewertung zu gelangen.

Als Basis der Bewertung zur persönlichen Eignung dienen die Verhaltensbeobachtungen der Praxisbegleiter/-in während der Module GP1 und GP2.

Pro Modul sind mindestens **vier Verhaltensbeobachtungen**, die auf die Verhaltensbereiche (Leistungsmotivation, Sozialverhalten/Kommunikationsfähigkeit Belastbarkeit und Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit) Schlüsse ziehen lassen, zu fertigen.

Im Fall festgestellter Defizite müssen eine Mehrzahl von entsprechenden Beobachtungen diesbezüglich dokumentiert werden, um eine fundierte Endbewertung vornehmen zu können.

Ansonsten ist davon auszugehen, dass alle Verhaltensbereiche als entsprochen gewertet werden können.

5.2. Warum tauchen bestimmte Verhaltensmerkmale in gleicher oder sinngemäß ähnlicher Beschreibung unter verschiedenen Verhaltensbereichen auf?

Es ist festzustellen, dass z. B. in den Verhaltensbereichen "Leistungsmotivation" und "Belastbarkeit" jeweils die Beschreibung "Konkrete Aufgaben werden unerledigt vor sich her geschoben" auftaucht.

Dies liegt darin begründet, dass ein und dasselbe Verhalten unterschiedliche Ursachen haben kann. Ein aufgabenvermeidendes Verhalten kann z. B. auftreten, wenn jemand nicht motiviert ist (mangelnde Leistungsmotivation) oder wenn jemand sich überfordert fühlt (mangelnde Belastbarkeit). Der Gesamteindruck, ob das Verhalten nun aus Gründen, die in der Leistungsmotivation oder in der Belastbarkeit liegen, auftritt, ergibt sich erst im Zusammenwirken mehrerer Verhaltensweisen und deren Beobachtung.

5.3. Wie können die vorliegenden Beschreibungen für die Bewertung der persönlichen Eignung verwendet werden? Reicht es z. B., wenn ein/e Praktikant/-in in einem Verhaltensmerkmal eines Bereiches auffällig wird, um zu dem Ergebnis "nicht entsprochen" zu gelangen?

Dies kann im Extremfall so sein, entspricht jedoch nicht der Regel (Bsp.: völlig unzureichendes schriftliches Ausdrucksvermögen).

Von der Grundidee bieten die vorliegenden Beschreibungen lediglich eine Sammlung von Verhaltensmerkmalen an, die stellenweise einen gleichen Grundgedanken in anderen Worten wiederholen und auch nicht vollständig sind. Die Verhaltensbeschreibungen sollen dazu dienen, dass ein vorhandener Eindruck, der über eine/n Praktikanten/-in entsteht, präzisiert und mit verhaltensorientierten Beschreibungen untermauert werden kann.

Die Vorgaben sollen die Entscheidung über Eignung/Nichteignung unterstützen und für viele Bewerter/-innen landesweit vereinheitlichen. Letztendlich ist es die konkret formulierte Begründung, die - im Falle eines "nicht entsprochen" - ein Nichtbestehen des Moduls in Gang bringen kann. Insofern kann die vorliegende Auflistung nicht als Raster dienen, in dem Ankreuzungen und Aufrechnungen vorgenommen werden können, um auf mathematischem Wege zu einem Bewertungsergebnis zu kommen. Die Bewertungsgrundlagen sind die über mehrere Situationen hinweg gemachten Beobachtungen, für die in den vorliegenden Listen Formulierungshilfen zu finden sind und die in den entsprechenden Beobachtungsbogen des Praxisbegleitheftes eintragen werden können.

5.4. Warum werden nur die Kategorien "entsprochen" und "nicht entsprochen" benutzt?

Die Bewertung der persönlichen Eignung dient dazu, besondere Verhaltensauffälligkeiten festzustellen, die erst in der praktischen Alltagsarbeit konkret auftreten und dort beobachtbar sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nicht erforderlich, die persönliche Eignung des/der Praktikanten/-in, die den Anforderungen entsprechen, weiter in Richtung "besonders entsprochen" oder Ähnlichem zu differenzieren. Da die persönliche Eignung mit keiner Bewertung in Form einer quantifizierbaren Einheit, z. B. Benotung, in die Leistungserfassung eingeht, kann darauf verzichtet werden, besonders motivierte und geeignete Praktikanten/-innen gesondert hervorzuheben.

6. Allgemeine Hinweise zur Eignungsbewertung

6.1. Kennt der/die Praktikant/-in die Bewertungskriterien?

Im Sinne des Leitbilds und um eine Vertrauensbasis sowie förderliche Lernatmosphäre zu schaffen, ist es unumgänglich, dass die Auszubildenden die Anforderungen kennen, die sie erfüllen sollen. Aus diesem Grund erhalten die Praktikanten/-innen in einer Veranstaltung durch den/die Ansprechpartner/-in für Praxisausbildung direkt bei den Institutsbereichen des Instituts für Ausbildung und Training Informationen.

6.2. Was ist erforderlich, wenn Zweifel an der fachlichen bzw. persönlichen Eignung des Praktikanten/-in bestehen?

In Kritikgesprächen aufgrund bestehender Zweifel an der fachlichen Eignung bzw. persönlichen Eignung müssen dem/der Praktikanten/-in neben der Kritik auch Hilfestellungen zur Verbesserung angeboten werden. Die Hilfestellung ist zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular „Kritikgespräch“ zu verwenden. So kann gewährleistet werden, dass die Vorgehensweise später nachvollzogen werden kann. Dies kann für eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung nützlich sein.

Kritikgespräche sind gegebenenfalls so früh wie möglich zu führen. So hat der/die Praktikant/-in noch ausreichend Zeit, sich zu verbessern.

Das von dem/der Praktikanten/-in gegengezeichnete Formblatt „Kritikgespräch“ verbleibt im Praxisbegleitheft.

Wenn gravierende Zweifel an der Eignung des/der Praktikanten/-in bestehen und/oder die gegebenen Hilfestellungen nicht zu einer Verbesserung der Leistung geführt haben, ist eine Entscheidung des/der Leiters/-in der Ausbildungsstation (Entscheider/-in) herbeizuführen.

Die HfPolBW ist **zeitnah** zu informieren und eine Mehrfertigung des Formulars „Kritikgespräch“ ist dem Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW sowie dem regionalen Polizeipräsidium (Sachbearbeiter für Aus- und Fortbildung) zuzuleiten.

6.3. Fehlverhalten des/der Praktikanten/-in

Über ein dienstliches Fehlverhalten (z. B. strafrecht- oder disziplinarrechtlicher Natur) des/der Praktikanten/-in ist durch den/die Praxisbegleiter/-in ein formloser Vermerk anzufertigen, in dem der Sachverhalt mit Ort und Datum enthalten ist.

Eine Mehrfertigung des Vermerks ist an die HfPolBW, Prüfungsamt/Bildungsbetrieb und dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium zu übersenden.

Die Disziplinargewalt nach § 16 LDO kann nur von der HfPolBW (Dienstvorgesetzten) ausgeübt werden. Sollte sich ein disziplinarrechtlicher Sachverhalt ereignen, so ist dies unverzüglich – unter nachrichtlicher Beteiligung des regionalen Polizeipräsidiiums – der HfPolBW mitzuteilen.

Sollten sich entlassungsrelevante Sachverhalte während der Überweisung ergeben, so sind diese nicht in der Verhaltensbeobachtung über persönliche Eignungszweifel zu dokumentieren, sondern separat schriftlich festzuhalten.

Bei Zweifelsfällen wird dringend geraten, mit der HfPolBW Kontakt aufzunehmen.

7. Wiederholung/Nichterreichen von Modulen

§ 25 APrOPol gD führt aus:

(1) Wird mehr als die Hälfte eines Moduls durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumt, kann die Prüfungsbehörde die Wiederholung des Moduls anordnen.

(2) Bei nicht festgestellter Eignung können Pflichtmodule des Grundpraktikums jeweils einmal wiederholt werden, wenn im Wiederholungsfalle die Feststellung der Eignung zu erwarten ist.

(3) Die Stammdienststelle bestimmt im Falle einer angeordneten Wiederholung über die dienstliche Verwendung der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten bis zur Fortsetzung des Studiums.

Von nicht festgestellter Eignung gem. § 25 Absatz 2 APrOPol gD spricht man, wenn der/die Entscheider/-in eine negative Eignungsprognose des/der Praxisbegleiters/-in bestätigt oder eine positive Eignungsprognose nicht bestätigt.

Weicht der/die Entscheider/-in vom Votum des/der Bewerter/-in ab, so hat er/sie die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Dokumentation dem Praxisbegleitheft als Anhang formlos beizufügen. Er/sie hat in diesen Fällen den/die Bewerter/-in vorher anzuhören. Bei Zweifeln an der Eignung informiert die Ausbildungsstelle möglichst frühzeitig die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

Es ist zu prüfen, ob eine Wiederholung des Moduls die Feststellung der Geeignetheit erwarten lässt (Prognose nach § 24 Absatz 2 APrOPol gD).

"Die Wiederholung des Ausbildungsabschnittes ist dann zu befürworten, wenn es sich um keine weit entfernt liegende Möglichkeit handelt, dass der/die Beamte/-in seine/ihre Leistungen derart verbessern kann, dass er/sie das zunächst verfehlte Ausbildungsziel durch eine Wiederholung dieses Ausbildungsabschnittes doch noch erreichen kann."

(VGH BW vom 12. Juli 1996, Az.: 4 S 1860/96)

"Dem Beamten auf Widerruf, der nach § 23 Absatz 4 BeamStG grundsätzlich jederzeit entlassen werden kann, soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfungen abzulegen.

Diese Regelung legt dem Dienstherrn zwar keine unbegrenzten Verpflichtungen auf, schließt aber die Verpflichtung des Dienstherrn ein, vor einer Entlassung wegen

unzulänglicher Leistungen im Vorbereitungsdienst anhand einer Einzelfallbeurteilung eingehend in Form einer Leistungsprognose zu prüfen, ob dem Beamten Gelegenheit zu geben ist, seine fachliche Leistungen im Rahmen eines etwa verlängerten Vorbereitungsdienstes zu verbessern.“

(VGH BW vom 19.08.96, Az.: 4 S 1860/96)

Hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung im Hinblick auf eine Wiederholung des Moduls bzw. der Entlassung ist eine Prognose anzufertigen.

Bei der Begründung einer Wiederholungsprognose bzw. dem Versagen dieser sind folgende Punkte zu beachten:

- Verlauf der Ausbildung,
- Benennung der Art und Gewichtung der unzulänglichen Leistungen,
- Verhaltensauffälligkeiten und
- Einschätzung, ob die Mängel, die zum Nichterreichen des Ausbildungsziels geführt haben, unter Beachtung des nachfolgend aufgeführten Grundsatzes im Rahmen einer Wiederholung behoben werden können.

Die abschließende Entscheidung, ob der/die Praktikant/-in das Modul wiederholt oder zu entlassen ist, trifft die HfPoIBW, Prüfungsamt/Bildungsbetrieb.

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Kontaktaufnahme zur Praktikumsdienststelle

Ca. sechs Wochen vor Praktikumsbeginn werden die Praktikanten/-innen gebeten, Kontakt mit der Praktikumsdienststelle aufzunehmen, um Details zum Dienstantritt abzusprechen.

8.2. Praxisbegleitheft im Grundpraktikum

Informationsveranstaltungen zum Grundpraktikum finden Ende März eines jeden Jahres während der Vorausbildung beim jeweiligen Institutsbereich Ausbildung statt.

Zu diesem Termin wird den Praktikanten/-innen das Praxisbegleitheft durch den Sachbereich Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW übergeben.

Das Praxisbegleitheft mit allen Eintragungen stellt eine prüfungsrechtliche Dokumentation dar, mit der die erzielten Leistungen des Grundpraktikums als Bestandteil des Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nachgewiesen werden.

Das Praxisbegleitheft wird durch den/die Praktikanten/-in zum Dienstantritt dem/der Praxisbegleiter/-in übergeben.

Die für die Dokumentation der Beobachtungen und Bewertungen erforderlichen Dokumente erhalten Sie über Laufwerk R/meine Vorlagen/Praktikum.

Alle während den Modulen GP1 und GP2 entstandenen Dokumente sind im Praxisbegleitheft aufzunehmen.

Bei erfolgreichem Abschluss des Grundpraktikums wird das Praxisbegleitheft mit den gefertigten, unterschriebenen und eröffneten Bewertungen durch den/die Praktikanten/-in bei Semesterbeginn an der HfPolBW (Studentensekretariat) abgegeben.

In allen anderen Fällen (z. B. aufgetretene Defizite oder nicht erfolgreicher Abschluss des Grundpraktikums) erfolgt der Rücklauf des Praxisbegleitheftes an die HfPolBW über den Postweg. Ggf. können Dokumente dem Sachgebiet Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW vorab per Scan übermittelt werden.

8.3. Überweisung zum Grundpraktikum

Die Überweisung der Praktikanten/-innen zum jeweiligen Präsidium erfolgt durch die Verwaltung, Referat Personal, der HfPolBW. Grundlage ist dabei die im Rahmen des Erhebungsverfahrens festgelegte Zuteilung.

8.4. Praktikumsdienststelle – Ausbildungsplan

Die Praktikanten/-innen leisten beide Module des Grundpraktikums in der Regel bei ein und demselben Polizeirevier im Einzugsgebiet ihres Wohnortes innerhalb BW ab. Die Leiter/-in der Ausbildungsstelle oder von ihnen Beauftragte gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums. In Absprache mit den Praktikanten/-innen erstellt die Ausbildungsstation (Praktikumsdienststelle) einen Ausbildungsplan.

8.5. Bewertung durch den Praxisbegleiter im GP 1 und GP 2

Die Anleitung, Beobachtung und Betreuung des/der Praktikanten/-in erfolgt durch Praxisbegleiter/-innen, die in der Regel selbst Absolventen/-innen der Hochschule für Polizei BW sind. Diese dokumentieren in standardisierter Form entscheidungsmaßgebliche Tätigkeiten, Leistungen und Verhaltensweisen des/der Praktikanten/-in. Dies ist die Grundlage für die Erstellung einer Eignungsprognose am Ende des jeweiligen Moduls.

Die Leistungen und das Verhalten des/der Praktikanten/-in müssen in jedem der zwei Module des Grundpraktikums beobachtet und erfasst werden. Nach Durchführung einer Bewertung der fachlichen Eignung bzw. Beobachtung der persönlichen Eignung des/der Praktikanten/-in ist diese durch den/die Praxisbegleiter/-in mit dem/der Praktikanten/-in zeitnah zu besprechen.

Das Ergebnis ist dem /der Praktikanten/-in gegen Unterschrift zu eröffnen.

Am Ende jeden Moduls trifft der/die jeweilige Praxisbegleiter/-in eine Eignungsprognose. Diese bedarf der Bestätigung durch den/die Leiter/-in der Ausbildungsstation (Entscheider/-in).

8.6. Einsatz BiA bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen

Gemäß der Ziffer 6.5 der FEA Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL) vom 25.08.2016, Aktualisierung vom 29.11.2016, sollen Polizeibeamte/-innen in Ausbildung grundsätzlich nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich eingesetzt werden.

8.7. Mindeststärke/Widerrufsbeamte

Beamte/innen in Ausbildung dürfen im Grundpraktikum nicht zur Gewährleistung der Mindeststärke herangezogen werden.

Die Praktikanten/-innen befinden sich im Widerrufstatus. Somit besteht nur minimaler beamtenrechtlicher Schutz. Daraus ergibt sich eine besondere Fürsorge in der Aufgabenzuschreibung des täglichen Dienstes.

8.8. Polizeiliche Informationssysteme, ComVor, Zuschreibung

Die Studierenden werden in ComVor in die Echtumgebung überführt. Sie erhalten zusätzlich dieselben persönlichen Zugänge zu allen polizeilichen Informationssystemen, über die jeder Angehörige der Dienstgruppe verfügt. Am Ende des Praktikums werden diese Zugriffsrechte wieder gelöscht. Deshalb werden die Praxisbegleiter/-innen angehalten, in allen Vorgängen als zweiter Sachbearbeiter/-in genannt zu werden. Sogenannte Vorgänge ohne Besitzer sind zu vermeiden. Zum Praktikumsende ist ein ordnungsgemäßer Abschluss sämtlicher ComVor-Vorgängen vorzunehmen bzw. die Vorgänge innerhalb der Organisationseinheit zuzuschreiben.

8.9. Waffen/FEM/Uniform

Der/die Praktikant/-in ist im Besitz einer persönlichen Waffen- und Geräteausstattung. Die erforderliche Munition ist durch die jeweiligen Praktikumsdienststellen bereitzustellen. Die Waffe und Munition ist auf der Dienststelle zu verwahren.

Es wird auf die Einsatzanordnung des IM über die Zuteilung, den Besitz und das Führen und Aufbewahren von Waffen und Munition im Bereich der Polizei vom 13.06.2007, Az.: 3-1141.0761 verwiesen. Danach sind Beamte/-innen des PVD, die noch nicht die Befähigung für eine Laufbahn des PVD erworben haben, gem. Ziffer 6.4. nicht ermächtigt, Waffen und Munition im Geltungsbereich des Waffengesetzes

auch außerhalb des Dienstes zu besitzen und zu führen. Das Tragen der Uniform außerhalb des Dienstes ist nicht erlaubt.

8.10. Einsatztraining/Schießtraining/Sport

Die Praktikanten/-innen sind im iBMS-ET vom Institut für Ausbildung und Training angelegt und grundsätzlich sind folgende Nachweise eingepflegt:

- Waffenträger Pistole (Kontrollübung erfüllt)
- Waffenträger MP (Kontrollübung erfüllt)
- Ausbildung Einsatzstock, kurz, ausziehbar (EKA)
- Ausbildung Reizstoffe (RSG 3 und RSG 4)
- Ausbildung Stop-Stick
- Ausbildung lagebedingter Erstickungstod

In den Kriterien zur Erfassung des Einsatztrainings des IM-LPP vom 11.08.2017 (Aktualisierung am 20.12.2017) sind gemäß Ziffer 2 Praktikanten im Grundpraktikum in der Zielgruppe 6 zu führen. Während des Grundpraktikums sollen die Praktikanten/-innen aufgrund Ihrer Streifendiensttätigkeit (ZG 1) von den vorgegebenen 40 Stunden Einsatztraining/Jahresleistung 20 Stunden absolviert werden.

Die Teilnahme am Einsatztraining/Schießtraining in gefordertem Umfang bei den Praktikumsdienststellen wird vorausgesetzt, ebenso wie die Teilnahme am Dienstsport.

8.11. Reisekosten/Trennungsgeld/Zulagen

Die Praktikumsdienststelle ist für die Zahlung der Reisekosten für die Dienstantrittsreise und des Trennungsgeldes sowie etwaiger Umzugskosten zuständig. Die Abwicklung der Anträge erfolgt elektronisch über DRIVE BW. Die Zahlung der Reisekosten für die Rückreise (Dienstbeendigungsreise) übernimmt die HfPoIBW. Da die HfPoIBW nicht an DRIVE BW angeschlossen, ist erfolgt die Antragstellung in Papierform. Die Anträge sind beim Studentensekretariat erhältlich.

Zulagen für den lageorientierten Dienst (LOD) werden direkt mit dem LBV abgerechnet.

Beamte in Ausbildung erhalten keine Wechselschichtzulage.

8.12. Arbeitszeit /Urlaub/Fehlzeiten

Der/die Praktikanten/-innen erhalten vom jeweiligen Institutsbereich Ausbildung einen Transponder zur Teilnahme an der Zentralen Zeitwirtschaft (ZZW). Mit der erforderlichen Zeiterfassungsinformation können die Praktikanten/-innen bereits ab dem ersten Tag bei der Praktikumsdienststelle Ihre individuelle Arbeitszeit an den Terminals erfassen.

Das Arbeitszeitkonto des/der Praktikanten/-in ist zu Beginn des Grundpraktikums ausgeglichen. Es gilt die 41-Stunden-Woche. Durch entsprechende Dienst- und WSED-Planung ist die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit zu erbringen. Das Arbeitszeitkonto ist am Ende des Praktikums ausgeglichen.

Urlaubstage werden über ZZW in Tagen ausgewiesen. Zu Beginn des Praktikums fällt vor Ort die Umrechnung mit dem dort geltenden Umrechnungsfaktor in Stunden an. Am Ende des Praktikums ist die Rückführung in eine Ausweisung im ZZW in Tagen erforderlich.

Die zur Verfügung stehenden Urlaubstage jedes Praktikanten sind in ZZW ersichtlich und während des Grundpraktikums vollständig abzubauen.

Resturlaubstage für die Zeit von Oktober bis Dezember werden bereits im Vorfeld zurückbehalten und erscheinen nicht in der ZZW-Ansicht.

Fehlzeiten werden während des Grundpraktikums in DIPSY erfasst. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt nach den regionalen Vorgaben innerhalb des PP. Eine Vorlage an die HfPoIBW ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine längerfristige Erkrankung wie z.B. eine Operation oder einen längeren Krankenhausaufenthalt. Diese Erkrankungen sollen, auch im Hinblick auf die Polizeidienstfähigkeit an die HfPoIBW gemeldet werden.

Wird mehr als die Hälfte eines Pflichtmoduls durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumt, **kann** die Prüfungsbehörde die Wiederholung des Pflichtmoduls

anordnen (§ 25 Absatz 1 APrOPol gD). Der Sachbereich Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW ist zeitnah zu informieren.

8.13. (Dienst)unfälle

Alle Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, jeden Unfall, auch im privaten Bereich, jede Körperverletzung oder ärztliche Fehlbehandlung der personalverwaltenden Dienststelle (=Stammdienststelle) zu melden. An dieser Zuständigkeit ändert sich auch nichts, wenn sich die Beamten/-innen im Praktikum befinden. Die Polizeipräsidien sind daher angehalten, alle Unfallanzeigen der PKA/-innen komplett unterschrieben mit Befundberichten in Kopie an die Stammdienststelle (HfPolBW) weiterzuleiten. Hier gilt insbesondere zu beachten, dass der eigene PÄD nicht zu beteiligen ist.

8.14. Führen von Dienstkraftfahrzeugen

Die Praktikanten/-innen sind grundsätzlich zum uneingeschränkten Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse B berechtigt. Ist der/die Praktikant/-in am Ende der Vorausbildung noch keine 18 Jahre alt oder konnte eine FST-Prüfung auf Grund erkannter Leistungsdefizite noch nicht abgelegt werden, liegt ausnahmsweise keine Dienstfahrberechtigung zu Beginn des Praktikums vor. In diesen Fällen wird dem Praxisbegleitheft ein entsprechender Hinweis beigefügt. Das FST-Training und die -Prüfung werden nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt.

8.15. Rechtliche Würdigung

Referat Recht und Datenschutz –Beschluss VG Freiburg 20.03.2017

Entscheidungen über die Leistung und die Einschätzung über die Geeignetheit und Befähigung ist ein dem Dienstherrn vorbehaltener Akt wertender Erkenntnis. Damit handelt es sich um ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil und ist somit nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Das Gericht überprüft hierbei lediglich, ob bspw. Sachfremde Erwägungen in die Entscheidung mit eingeflossen sind oder die

Entscheidung ggf. willkürlich erfolgte. Liegen der Einschätzung mehrere Ereignisse zugrunde, müssen keine einzelnen Tatsachen im Detail angeführt werden, um eine Entscheidung zu begründen - eine Plausibilisierung ist grundsätzlich ausreichend. Die Selbstbeurteilung und Selbsteinschätzung eines Beamten hat keine rechtliche Erheblichkeit. Es erfolgt lediglich eine Überprüfung der anzuwendenden Begriffe oder des zugrundeliegenden Sachverhalts.

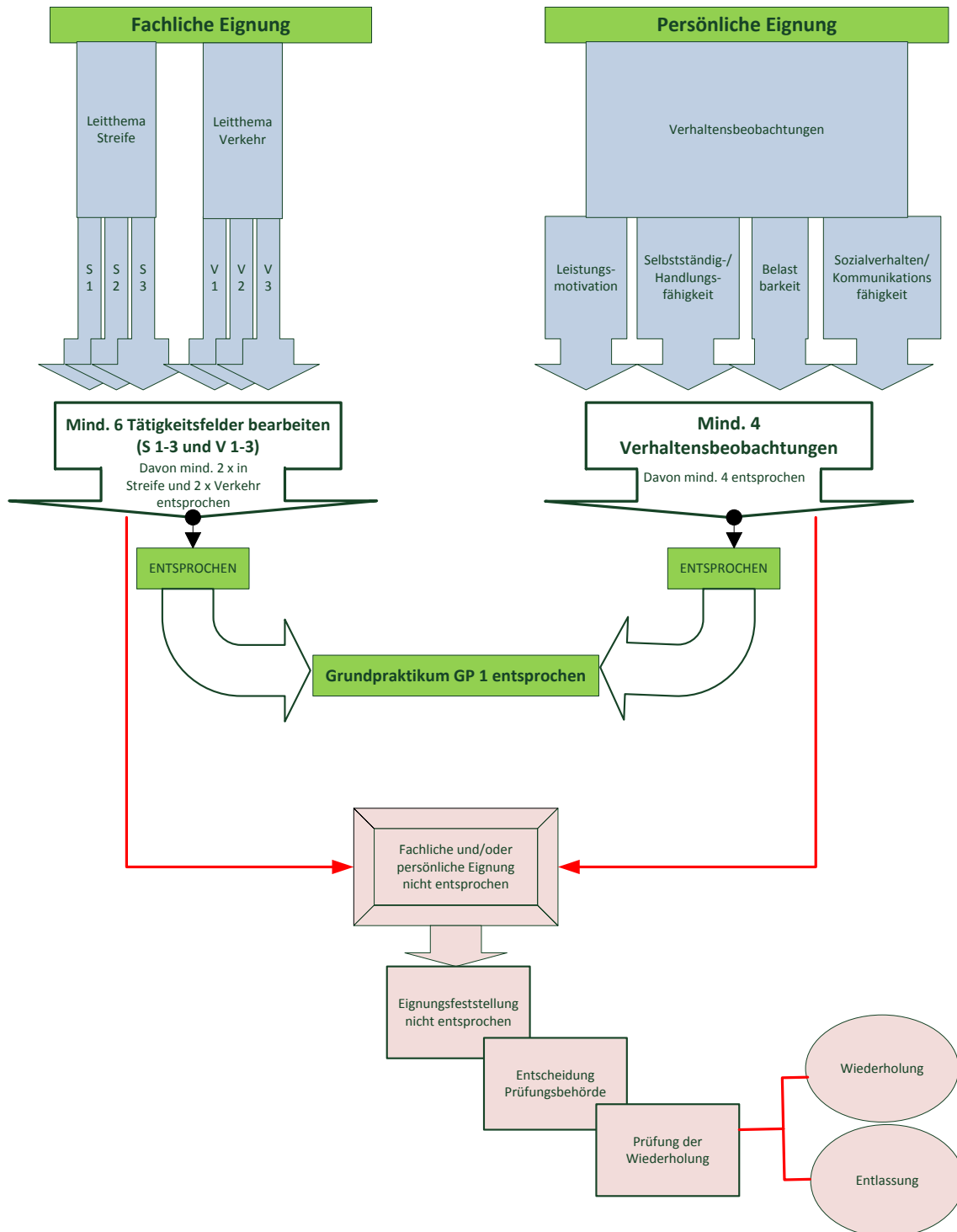
Eine getrennte Beurteilung von fachlicher Eignung und persönlicher Eignung begegnet grundsätzlich keinen Bedenken (ergibt sich bereits aus § 51 Absatz 1 S. 1 LBG). Eine Bewertung der fachlichen Eignung mit geeignet, bei gleichzeitiger persönlicher Nichteignung und einer Gesamtbewertung mit nicht geeignet, stellt keinen Widerspruch dar, da keine Feindifferenzierung möglich ist. In diesen Fällen ist es aber von besonderer Bedeutung, dass der ergänzende Vermerk ausreichend begründet und nicht zu oberflächlich ist.

Die Eignungsbewertung erfolgt rein nach objektiven Kriterien und hat daher unabhängig von der persönlichen Situation der Praktikanten/-innen zu erfolgen.

Anlage 1

grafische Darstellung Modul GP1

Grundpraktikum GP 1



Anlage 2

Grafische Darstellung Modul GP 2

Grundpraktikum GP 2

